



# **EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ**

---

## **URNENABSTIMMUNG VOM 13. JUNI 2021**

Botschaft des Gemeinderats an die  
stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger  
der Einwohnergemeinde Lüscherz

## **Vorwort**

Aufgrund der nach wie vor unsicheren Entwicklung der Corona-Pandemie und unter Würdigung der im November 2020 zurückgestellten Geschäfte (u.a. Wärmeverbund / Erstellung kommunale Holzheizzentrale) hat der Gemeinderat Lüscherz beschlossen, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Die Allgemeinverfügung des Regierungstatthalteramtes Seeland vom 25. Januar 2021 (befristet bis 30. Juni 2021) erlaubt allen Gemeinden des Verwaltungskreises Seeland anstelle der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Somit besteht für alle Stimmberechtigten die Möglichkeit auf freie und unverfälschte Willensäusserung.

Die reglementarischen Grundlagen und die Jahresrechnung 2020 können auf der Gemeindeverwaltung vor Ort eingesehen oder unter [www.luescherz.ch](http://www.luescherz.ch) / Aktuell / Gemeindeversammlung online studiert und heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt, die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung zu nutzen. Wer persönlich an der Urne abstimmen will, wird darauf hingewiesen, dass die Urne am Abstimmungs-sonntag 13. Juni 2021 von 10:00 – 11:00 Uhr geöffnet ist.

Lüscherz, 3. Mai 2021

**GEMEINDERAT LÜSCHERZ**

# Inhaltsverzeichnis

**Vorlage 1**    **Jahresrechnung 2020, Genehmigung**    Seite 4

---

**Vorlage 2**    **Wärmeverbund Lüscherz bestehend aus Neubau  
Heizzentrale mit Leitungsnetz, Kreditbewilligung**    Seite 12

---

**Vorlage 3**    **Wärmeverbundsreglement mit Gebührentarif,  
Genehmigung**    Seite 22

---

**Vorlage 4**    **Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung,  
Wärmeverbund, Genehmigung**    Seite 28

---

**Vorlage 5**    **Neubau Schopf Werkhof auf Heizzentrale Wärmeverbund,  
Kreditbewilligung**    Seite 29

---

**Vorlage 6**    **Ortspolizeireglement, Genehmigung**    Seite 33

---

# Abstimmungsvorlage 1

## Jahresrechnung 2020, Genehmigung

Die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Lüscherz schliesst wie folgt ab:

### Erfolgsrechnung

Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	3'319'609.99
Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	3'310'767.89
Aufwandüberschuss	CHF	-8'842.10
davon		
Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	2'875'280.44
Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	2'875'280.44
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00
Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF	127'703.55
Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF	147'814.40
Ertragsüberschuss	CHF	20'110.85
Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	242'037.05
Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	229'902.10
Aufwandüberschuss	CHF	-12'134.95
Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	74'588.95
Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	57'770.95
Aufwandüberschuss	CHF	-16'818.00
<b>Investitionsrechnung</b>		
Ausgaben	CHF	575'669.82
Einnahmen	CHF	71'000.00
Nettoinvestitionen	CHF	504'669.82
Nachkredite gem. separater Tabelle	CHF	37'592.75

Die Revision der Jahresrechnung 2020 erfolgt am 17./18. Mai 2021 durch die Firma BDO AG. Die Jahresrechnung 2020 wird zudem durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern einer vertieften Prüfung unterzogen.

### Antrag des Gemeinderats

Den Stimmberechtigten wird beantragt, die Jahresrechnung 2020 und die Nachkredite von CHF 37'592.75 zu genehmigen.

## Auszug Jahresrechnung / Berichterstattung

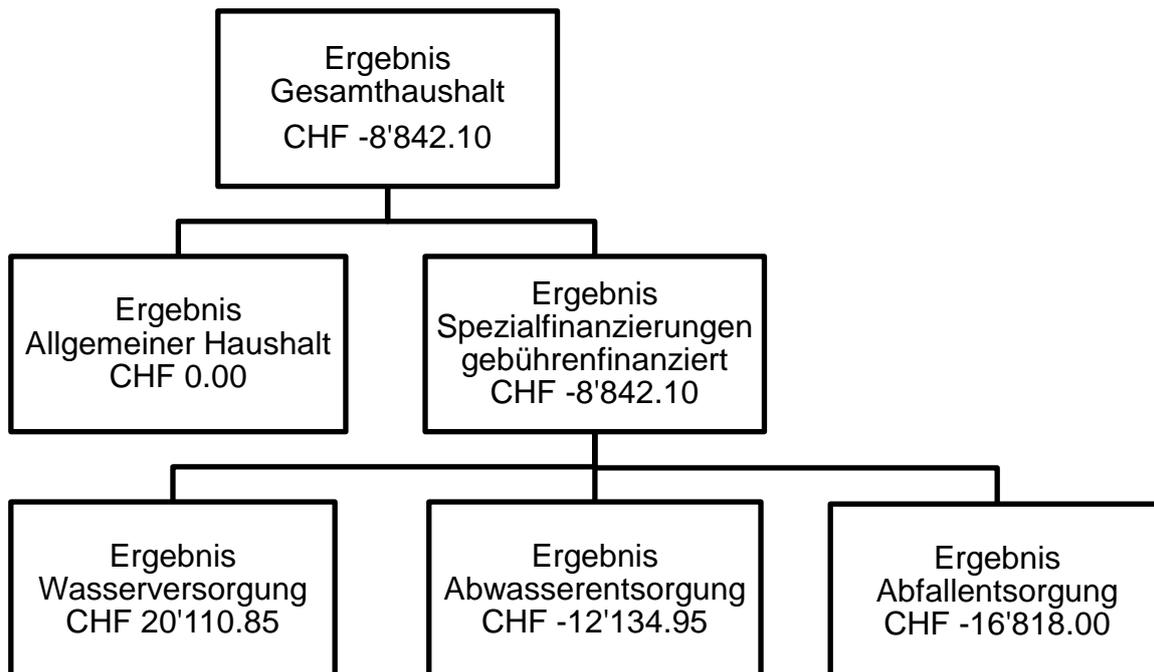
### 1.1 Bericht

#### Allgemeines

Die Jahresrechnung 2020 wurde nach dem Rechnungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt. Zum Einsatz gelangte das IT-System Infoma WWSOft der Axians Ruf AG.

#### Ergebnisse

Nach HRM2 muss das Ergebnis des **Gesamthaushaltes** von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.



#### 1.1.1 Erfolgsrechnung

##### Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF -8'842.10 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF -126'700.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 beträgt CHF -117'857.90.

##### Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF -90'000.00.

Die folgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt.

##### Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt mit einem Minderaufwand von CHF -16'642.20 unter dem Budget. Tiefer als erwartet sind die Löhne in den Bereichen Strandboden und Gemeindestrassen ausgefallen.

### **Sachaufwand**

Der Sachaufwand liegt lediglich CHF 13'008.46 bzw. 1.4% über dem Budget. Somit entspricht der Sachaufwand den Erwartungen gemäss Budget.

### **Abschreibungen**

Das bestehende Verwaltungsvermögen (Art. T2 – 4 Abs. 1 Ziff. 1. bis 4., Übergangsbestimmungen GV) wurde per 01.01.2016 zu Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt CHF 1'774'112.71. Das bestehende Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushaltes wird innert 16 Jahren (CHF 38'365.00/Jahr) und das bestehende Verwaltungsvermögen Abwasser (CHF 46'414.00/Jahr) bzw. Abfall (CHF 11'410.00/Jahr) nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die ordentlichen Abschreibungen wurden nach Nutzungsdauer vorgenommen. Die Abschreibungen auf den immateriellen Werten wurden zu hoch vorgesehen, so dass der gesamte Abschreibungsaufwand tiefer als budgetiert ausfällt.

### **Finanzaufwand**

Der Finanzaufwand (Passivzinsen) ist um CHF -2'972.45 tiefer ausgefallen als budgetiert.

### **Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen**

Die Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen belaufen sich auf CHF 76'914 und liegen somit um CHF -36'786.00 unter dem Budget. Dabei handelt es sich primär um Anschlussgebühren Wasser und Abwasser.

### **Transferaufwand**

Mit einem Mehraufwand von CHF 31'091.41 oder 2% liegt der Transferaufwand (Entschädigungen an Kanton und Gemeindeverbände) leicht über den Erwartungen.

### **Ausserordentlicher Aufwand**

In den Kurtaxenfonds wurden CHF 47'450.75 und in die Spezialfinanzierung Bootshafen CHF 20'000.00 eingelegt.

Da die Investitionen im Allgemeinen Haushalt die Abschreibungen im Allgemeinen Haushalt überschreiten, wird der Ertragsüberschuss von CHF 70'628.02 gemäss gesetzlicher Vorgabe als zusätzliche Abschreibungen in die finanzpolitischen Reserven eingelegt.

### **Fiskalertrag**

Der gesamte Steuerertrag liegt mit CHF 1'565'007.70 lediglich um CHF 26'892.30 unter dem Budget. Die Einnahmen aus den Einkommenssteuern natürlicher Personen liegen um rund CHF 145'000.00 unter dem Budget, sind jedoch gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen und belaufen sich auf total CHF 1'005'101.45. Aufgrund höherer Liegenschaftssteuererträgen (Amtliche Neubewertung 2020) sowie Vermögensgewinnsteuern werden die Mindereinnahmen nahezu wieder wettgemacht.

### **Regalien und Konzessionen**

Als Konzessionseinnahmen ist einzig die Abgabe der BKW zu verzeichnen. Diese liegt leicht unter dem Budget.

### **Entgelte**

Mit Mehreinnahmen von CHF 138'318.29 liegen die Entgelte über dem budgetierten Betrag von CHF 1'032'800.00. Neben Mehreinnahmen aus der Tankstelle (Verkaufserlös von über CHF 541'000.00) sind auch die Parkplatzgebühren auf einen Rekordwert von über CHF 97'500.00 (Budget CHF 60'000.00) angestiegen.

### **Finanzertrag**

Der Finanzertrag liegt unter anderem aufgrund der tiefen Zinsen um CHF -1'826.62 unter dem Budget.

### **Entnahme aus den Spezialfinanzierungen**

Die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen entsprechen dem Budget.

### **Transferertrag**

Der Transferertrag liegt CHF 17'392.22 über dem Budget. Der Mehrertrag ist auf die erstmalige Kostenbeteiligung des Kantons an die seit dem 1. August 2020 herausgegebenen Betreuungsgutscheine zurückzuführen.

### **Ausserordentlicher Ertrag**

Einzelne Wertschriftenpositionen mussten aufgrund von Wertminderungen abgewertet werden. Die entsprechende Abwertung wurde den Neubewertungsreserven entnommen.

### **Abschluss Erfolgsrechnung**

Das Resultat der Gesamtrechnung beruht auf dem Ausgleich der spezialfinanzierten Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall.

## **1.1.2 Spezialfinanzierungen (SF)**

### **SF Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 20'110.85 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 4'100.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 16'010.85.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 251'615.65 (Konto 29001.00).

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 287'900.90 (Konto 29301.00).

### **SF Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF -12'134.95 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF -32'900.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 20'765.05.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 428'479.13 (Konto 29002.00).

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 104'000.00 (Konto 29302.00).

### **SF Abfall**

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF -16'818.00 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF -7'900.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF -8'918.00.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 47'767.00 (Konto 29003.00).

## **1.1.3 Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement**

### **SF Kurtaxen**

Nach Einlage der Kurtaxen beläuft sich das Eigenkapital auf CHF 244'008.33 (Konto 29305.00).

### **SF Unterhalt Bootshafen**

Nach der jährlich vorgesehenen Einlage von CHF 20'000.00 beläuft sich das Eigenkapital auf CHF 170'000.00 (Konto 29305.01).

Die Einlagen werden geäufnet, bis das Eigenkapital den Betrag von CHF 200'000.00 erreicht hat.

### **SF Mehrwertabschöpfung**

Der Saldo Mehrwertabschöpfung wurde für den Belagseinbau Folsweg eingesetzt (Konto 29305.02).

#### **1.1.4 Investitionsrechnung**

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 504'669.82. Neben den budgetierten Investitionen sind insbesondere die Sanierung des Kioskes am See (Kreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung) sowie den Belagseinbau Folsweg (Verrechnung mit Mehrwertabschöpfung) erwähnenswert. Zudem wurde eine weitere Tranche der Planungskosten Wasserbauplan Dorfbach fällig.

#### **1.1.5 Bilanz**

Die Bilanzsumme beträgt per Ende Berichtsjahr CHF 5'143'220.40 (Vorjahr CHF 5'075'653.20). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 1'955'107.22 (Vorjahr CHF 2'173'427.84). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von CHF -218'320.62.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per Ende Berichtsjahr CHF 3'188'113.18 (Vorjahr CHF 2'902'225.36), was einer Zunahme von CHF 285'887.82 entspricht.

Das Fremdkapital per Ende Jahr beläuft sich auf CHF 1'341'931.33 (Vorjahr CHF 1'336'279.80) und hat somit um CHF 5'651.53 zugenommen.

Das Eigenkapital (SG 29) beläuft sich per Ende Jahr auf CHF 3'801'289.07 (Vorjahr CHF 3'739'373.40) und hat somit um CHF 61'915.67 zugenommen.

**Der Bilanzüberschuss (299) beläuft sich auf unverändert CHF 1'240'384.39 (Vorjahr CHF 1'240'384.39).**

1.1.6 Nachkredite

Es werden nur Nachkredite grösser als CHF 5'000.00 aufgeführt

Der Gemeinderat beschliesst Nachkredite bis 10% bzw. CHF 5'000.00 (Art. 6 OGR)

Konto	Bezeichnung	Rechnung	Voranschlag	Überschreitung	Nachkredit			Begründung
					gebunden	Kompetenz Rat	Kompetenz Versammlung	
	<b>Total</b>	<b>982'434.88</b>	<b>832'400.00</b>	<b>150'034.88</b>	<b>74'125.23</b>	<b>38'316.90</b>	<b>37'592.75</b>	
0220	<u>Allgemeine Dienste</u>							
3010.00	Löhne Verwaltungspersonal	149'103.60	133'000	16'103.60			16'103.60	Erhöhung Beschäftigungsgrad
3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	7'737.40	-	7'737.40	7'737.40			Anschluss BEWAN Kanton
3611.00	Servicegebühren Kanton	20'271.00	12'000	8'271.00	8'271.00			Schätzerkosten amtliche Bewert.
1400	<u>Allgemeines Rechtswesen</u>							
3132.01	Dienstleistungen Dritter	27'548.60	16'000	11'548.60	11'548.60			Gebühren Dritter (Bau, EWK etc.)
2120	<u>Primarstufe</u>							
3612.00	Gemeindeanteil Schulmont	215'749.58	196'400	19'349.58	19'349.58			Schülerzahlenabhängig
2130	<u>Sekundarstufe I</u>							
3631	Schulgeld Gymnasium (GYM1)	8'512.80	-	8'512.80	8'512.80			Schülerzahlenabhängig
3411	<u>Tankstelle</u>							
3101.00	Treibstoffeinkauf	488'316.90	450'000	38'316.90		38'316.90		Mehrbezüge Tankstelle
5450	<u>Leistungen an Familien</u>							
3637.00	Betreuungsgutscheine	6'943.50	-	6'943.50			6'943.50	Ersteinführung August 2020
7101	<u>Wasserversorgung</u>							
3143.00	Unterhalt Leitungsnetz	21'488.80	10'000	11'488.80	11'488.80			Wasserleitungsbrüche
7301	<u>Abfall</u>							
3111.00	Anschaffung Container	7'398.45	-	7'398.45			7'398.45	Neuanschaffung Container
8200	<u>Forstwirtschaft</u>							
3130.00	Dienstleistungen Dritter	22'147.20	15'000	7'147.20			7'147.20	Zwangsnutzung
9100	<u>Allgemeine Gemeindesteuern</u>							
3181.00	Förderungsverluste auf Steuern	7'217.05	-	7'217.05	7'217.05			Steuerabschreibungen

Total: CHF 150'034.88

davon:

gebunden CHF 74'125.23

GR Kompetenz CHF 38'316.90

zu beschliessen CHF 37'592.75

## 4 Kommentar

## 0 Allgemeine Verwaltung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
372'475.50	48'749.24	398'200	47'000	351'288.83	52'722.60
	323'726.26		351'200		298'566.23

0120 Ratskredit nicht ausgeschöpft

0220 Höherer Lohnaufwand Verwaltungspersonal, dafür weniger Dienstleistungen Dritter

## 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
103'429.30	79'296.65	101'150	59'500	104'020.30	56'129.20
	24'132.65		41'650		47'891.10

1400 Geringere Abschreibung immaterielle Werte

## 2 Bildung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
566'711.13	140'371.25	574'850	133'250	533'999.34	152'709.15
	426'339.88		441'600		381'290.19

2110 Tieferer Beitrag Gemeindeverband Schulimont aufgrund tieferer Schülerzahlen Kindergarten

2120 Höherer Beitrag Gemeindeverband Schulimont aufgrund höherer Schülerzahlen Primarstufe

## 3 Kultur, Sport und Freizeit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
640'737.31	757'876.70	594'800	672'400	633'068.94	752'173.63
117'139.39		77'600		119'104.69	

3411 Höherer Nettoerlös Tankstelle

3420 Höhere Einnahmen Parkgebühren

## 5 Soziale Sicherheit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
449'315.85	5'727.17	461'850	0	445'288.35	0.00
	443'588.68		461'850		445'288.35

5450 Erstmalige Herausgabe von Betreuungsgutscheinen (Nettokosten CHF 1'216.33)

## 6 Verkehr

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
252'267.55	48'833.50	291'550	33'000	259'687.25	55'504.50
	203'434.05		258'550		204'182.75

6150 Geringerer Lohnaufwand Gemeindestrassen  
Höhere interne Verrechnung Lohnaufwand Unterhalt Strandanlage

## 7 Umweltschutz und Raumordnung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
583'368.55	541'409.40	506'350	452'500	580'167.40	537'695.95
	41'959.15		53'850		42'471.45

7101 Anschlussgebühren Wasser  
7201 Anschlussgebühren Abwasser  
7301 Anschaffung Container  
7900 Verrechnung Mehrwertabschöpfung

## 8 Volkswirtschaft

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
126'137.93	145'720.43	114'300	133'200	127'865.30	148'743.20
19'582.50		18'900		20'877.90	

8200 Höherer Umsatz Forstwirtschaft mit tieferem Nettoerlös

## 9 Finanzen und Steuern

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
245'277.72	1'571'736.50	179'300	1'691'500	237'007.00	1'516'714.48
1'326'458.78		1'512'200		1'279'707.48	

9100 Abnahme der Einkommenssteuern natürlicher Personen um CHF 201'522.90  
(1 Steueranlagezehntel ≈ CHF 81'700.00)  
Abnahme der aktiven und passiven Steuerauscheidungen Einkommen und Vermögen  
9300 Beitrag an den Finanzausgleich (Disparitätenabbau) CHF 18'595.00  
9690 Marktwertanpassungen Wertschriften und Entnahme Neubewertungsreserve  
9900 Einlage in finanzpolitische Reserven (zusätzliche Abschreibungen) CHF 70'628.02

## **Abstimmungsvorlage 2**

### **Wärmeverbund Lüscherz bestehend aus Neubau Heizzentrale mit Leitungsnetz, Kreditbewilligung**

---

#### **Idee**

- Viele Privatheizungen in unserem Dorf sind in fortgeschrittenem Alter und müssen in den kommenden Jahren saniert oder ersetzt werden. Auch im Gemeindehaus muss die Heizanlage in absehbarer Zeit vollständig ersetzt werden.
- Anstelle vieler individueller Heizungen könnte die Einwohnergemeinde Lüscherz eine klimafreundliche, zentrale Holz-Heizzentrale erstellen und betreiben.
- Je mehr Liegenschaften mitmachen, je grösser die bezogene Heizleistung, je kürzer die Distanz des Anschlusspunkts der Liegenschaft zum Leitungsnetz und je näher die Liegenschaften beieinander liegen, desto effizienter kann das Fernwärmesystem betrieben werden. Auf Basis von Absichtserklärungen wird ein Projektperimeter festgelegt, innerhalb dem das System wirtschaftlich betrieben werden kann.
- Weil ein Wärmeverbund den Beteiligten und der Gemeinde interessante Vorteile bietet, hat der Gemeinderat die Idee vertieft geprüft.

#### **Vorgeschichte**

- 2018 / Umfrage: zur Bedarfsabklärung, viele positive Rückmeldungen von Liegenschaftsbesitzern
- 2019 / Vorstudie der Firma eCon: Machbarkeitsklärung, erste Projektskizze, Wirtschaftlichkeitsanalysen und Schätzung Wärmepreis (Resultat: 14.6 Rp/kWh)
- 17.09.2019 / öffentliche Informationsveranstaltung
- 2020 / Vorprojekt: Begehung Liegenschaften bei Interessierten, Sammeln Absichtserklärungen, Ausarbeitung Projekt mit Budget, Entwurf Reglemente, Vorbereitung Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung

#### **Zwischenstand November 2020**

Im Rahmen des Vorprojekts wurden insgesamt 64 Liegenschaften (1'131 kW) bearbeitet und Absichtserklärungen erstellt. Total sind 29 unterzeichnete Absichtserklärungen eingegangen wovon 25 mit sofortigem Anschluss und 4 mit Anschluss in 3 - 5 Jahren nach Erstellung. Insgesamt besteht mit den vorliegenden Erklärungen ein Versorgungsbedarf von 512 kW.

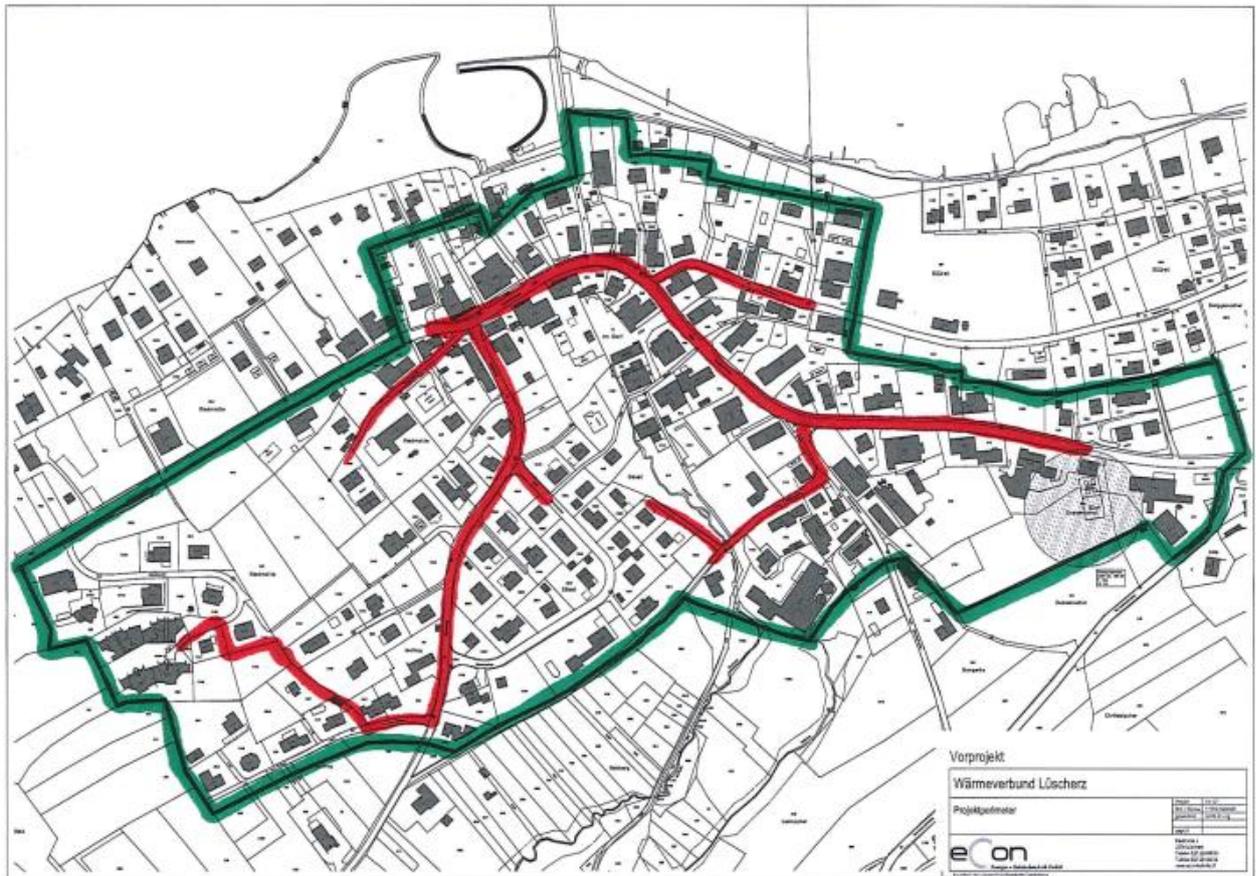
#### **Absichtserklärungen**

29 interessierte Liegenschaftsbesitzer haben schriftlich bekräftigt, dass sie Interesse an einem Anschluss ihrer Liegenschaft haben. Die vorliegenden Absichtserklärungen sind unverbindlich, also rechtlich nicht bindend.

Mittels Absichtserklärung wurde über folgende Inhalte orientiert:

- Ausgangslage Planung eines Wärmeverbunds
- Zusammenfassung des Projekts (Modell Spezialfinanzierung, Grundpreis, Arbeitspreis, Ganzjahresbetrieb, frühester Wärmelieferungstermin, Modalitäten)
- Berechnung der grundlegenden Daten der entsprechenden Liegenschaft (einmalige Anschlussgebühr, jährlicher Grundpreis, Arbeitspreis, Energiekosten geschätzt)
- Informationen zur Preisgestaltung

## Übersichtsplan Perimeter / Stand Vorprojekt



Perimeter Wärmeverbund (grün)  
Provisorisch geplantes Leitungsnetz (rot)

### **Wichtigste Kennzahlen (Stand: November 2020)**

Anzahl bearbeitete Liegenschaften:	64 (1'131 kW)
Eingang Anzahl Absichtserklärungen:	25 mit sofortigem Anschluss im Umfang (447 kW) 4 mit Anschluss in 3-5 Jahren (65 kW)
Langfristige Absagen:	15 (108 kW)
Offene Rückmeldungen:	7
Neue Anfragen seit Nov. 2020:	5 (Prüfung offen)
Fernleitung:	1'952 Trasse meter
Wärmezähler:	51 (Wärmebezüger im Endausbau)

Nach aktuellem Stand liegt eine Auslastung der berechneten Grösse der Heizkessel (790 kW) von rund 70 % vor (optimale Planungssicherheit 60 - 70 %).

Der Perimeter umfasst das Siedlungsgebiet, in dem sich ausreichend Interessenten für einen Anschluss an den Wärmeverbund vorfinden und wo die Liegenschaften in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis angeschlossen werden können (sogenannte sinnvolle Wärmedichte).

## Dimension Holz-Heizzentrale

Das Raumvolumen der Zentrale wurde aufgrund des nachgewiesenen Interessens und der strategischen Reserve innerhalb des definierten Perimeters auf eine mögliche Heizleistung von 1.4 MW dimensioniert, damit später in Etappen ausgebaut und das Schnitzelsilo während 10 Tagen unter Vollast betrieben werden kann. Die erste technische Ausrüstung mit Heizkesseln beläuft sich auf 790 kW.

Vorgesehen ist eine reine Holzschnitzelanlage mit einem zwei Kessel Prinzip von insgesamt 790 kW. Zur Abdeckung wird ein kleinerer Kessel mit 240kW installiert. Dieser liefert Wärme durch den Sommer für das Brauchwarmwasser sowie in der Übergangszeit. Im Winter läuft der grosse Kessel mit 550kW als Grundlast und der kleine Kessel schaltet sich im Hochwinter automatisch dazu. Es handelt sich um die erste technische Ausrüstung, welche den Betrieb während der nächsten 15 Jahre (mindestens) sicherstellen soll.

Nach aktuellem Stand liegt eine Auslastung der berechneten Grösse der Heizkessel von rund 70 % vor (optimale Planungssicherheit 60 - 70 %).

Es wird von einem Schnitzelverbrauch von rund 2'300 Schüttkubikmeter ( $\text{Sm}^3$ ) im Jahr ausgegangen was einer Lieferung von 58 Lastwagen à 40  $\text{Sm}^3$  übers Jahr entspricht.

Siloinhalt (Bruttovolumen)	514 $\text{m}^3$
Heizkessel (1x 550 kW und 1 x 240 kW)	790 kW
Volumen Zentrale	814 $\text{m}^3$
Verbrauch Schnitzel (bei 790 kW)	2'320 $\text{m}^3$
Anzahl Füllungen pro Jahr (à 40 $\text{m}^3$ )	58 Stück

Das erarbeitete Wärmenetz beinhaltet rund 1'950 Trassemeter Fernleitung.

Das neue Wärmenetz führt zu einer **energetischen Kompensation** von

157'000 Liter Öl  
90 Ster Stückholz  
7.2 Tonnen Pellets  
70'300 kWh Strom

>> 498 Tonnen  $\text{CO}_2$  Einsparung  
im Endausbau

Damit könnte die Erde 300 mal umfahren werden (durchschnittlicher PW)

**Kosten-Berechnung Kredit**

Die Kosten (alle Angaben in CHF inkl. MWST) wurden wie folgt veranschlagt:

**Neubau Heizung**

Wärmeerzeugung	915'000.00	
Wärmeverteilung in Zentrale	31'000.00	
Wärmeverbund Hauptachse (51 Bezüger)	<u>1'430'000.00</u>	
<b>Zwischentotal Heizung</b>		<b>2'376'000.00</b>

**Neubau Zentrale (Gebäude)**

Vorbereitungsarbeiten	54'000.00	
Gebäude	997'000.00	
Umgebung	60'000.00	
Baunebenkosten und Übergangskosten	26'000.00	
Elektroinstallationen	90'000.00	
Anschluss BKW	20'000.00	
<b>Zwischentotal Bau</b>		<b>1'247'000.00</b>

**Honorare**

Architekt	27'000.00	
Bauingenieur	11'000.00	
Elektroingenieur	13'000.00	
HLK-Ingenieur	160'000.00	
Geologe	10'000.00	
Nebenkosten	6'000.00	
<b>Zwischentotal Honorare</b>		<b>227'000.00</b>
<b>Zwischentotal Unvorhergesehenes / Reserve (5 %)</b>		<b>180'000.00</b>

**Total Kosten inkl. MWST** **4'030'000.00**

Total Kosten exkl. MWST 3'740'000.00

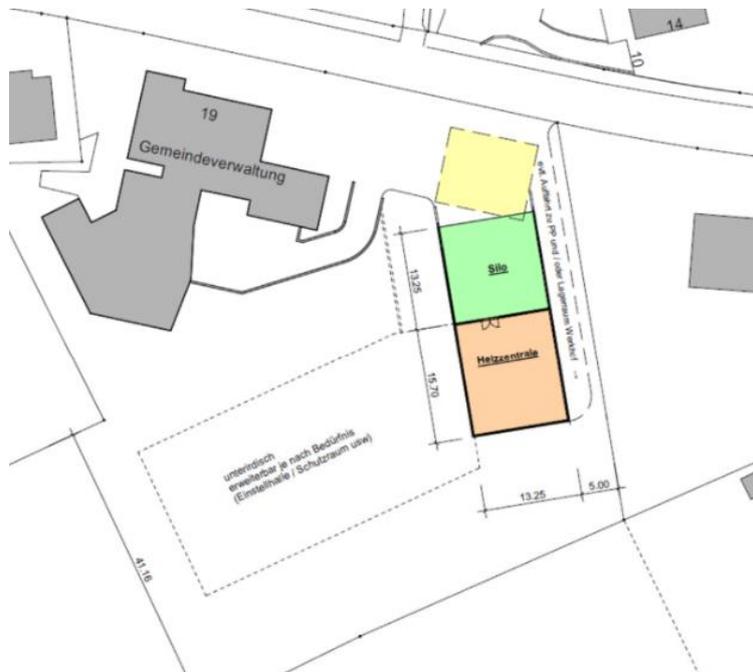
Sofern der Betrieb des Wärmeverbunds aufgrund des Umsatzes mehrwertsteuerpflichtig wird, werden die 7.7 % MWST als Vorsteuer zurückerstattet.

In diesen Kosten nicht enthalten ist der geplante Hochbau für einen Werkhofschoopf.

Es wird mit Fördergeldern von CHF 100.00 / eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> in den nächsten 10 Jahren gerechnet (KliK). In dieser Zeit entspricht das rund CHF 47'000.00 pro Jahr, während 10 Jahren. Diese Einnahmen werden in den Betriebskosten berücksichtigt. Ein Gesuch um Fördergelder kann erst nach erfolgtem Kreditbeschluss eingereicht werden. Dementsprechend folgt die rechtlich verbindliche Zusicherung nach Prüfung der Gesuchs- und Projektunterlagen.

## Neubau Heizzentrale mit erdverlegtem Silo – Situation

Die Holzlogistik erfolgt ab der Hauptstrasse mit Anlieferung in erdverlegte Silos. Der Eingang zur Zentrale ist ebenerdig. Damit die Anfahrt mit den LKWs inklusive der nötigen Wendemanöver garantiert sind, ist der Rückbau des Feuerwertschopfs (Gebäude Nr. 19a) inklusive evtl. Verschiebung der Postauto-Haltestelle nötig. Alternativen ohne Abbruch des Schopfs wurden geprüft, erwiesen sich aber als nicht praktikabel.

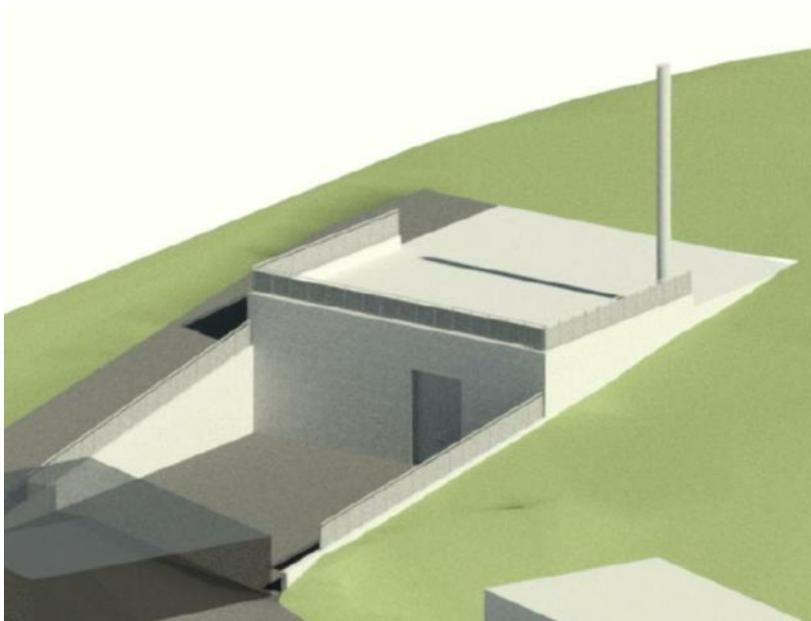


Eckdaten Grundriss

Silo: 166 m<sup>2</sup> / 514 m<sup>3</sup> /  
411 m<sup>3</sup> Schnitzelinhalt

Heizzentrale: 193.8 m<sup>2</sup>

## Visualisierung Heizzentrale (Version ohne Schopf-Aufbau)



## **Baurechtliche Beurteilung – Planungsrechtliche Anpassungen**

Für die Erstellung der Heizzentrale wurden verschiedene Varianten geprüft. Im Grundsatz sollen die noch verbleibenden Baulandreserven auf Parzelle 364 auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zur Verfügung stehen. Ein neues Bauprojekt soll einen späteren Bedarf nicht behindern.



Der Neubau der Heizzentrale ist auf der gemeindeeigenen Parzelle 364 (Areal Gemeindehaus), in der Zone für öffentliche Nutzungen A, geplant.

Nach planungsrechtlichen Abklärungen ist eine Ergänzung der Zweckbestimmungen in Art. 10 des Bau- und Nutzungsreglements (BNR) nötig.

Sofern das Projekt durch die Stimmberechtigten genehmigt wird und ein positiver Kreditbeschluss vorliegt, beabsichtigt der Gemeinderat, die Anpassungen in Art. 10 BNR hinsichtlich einer Ergänzung zum Betrieb einer Heizzentrale, im geringfügigen Verfahren gemäss kantonaler Bauverordnung, in die Wege zu leiten.

Mit dieser Anpassung wird die Rechtssicherheit hinsichtlich Zonenkonformität für die Erstellung der Heizzentrale geschaffen.

Für den Neubau der Heizzentrale mit Leitungsnetz wird parallel dazu ein Baugesuch ausgearbeitet und eingereicht.

Gemäss Bau- und Nutzungsreglement müsste die Heizzentrale mit einem Schrägdach versehen werden, sobald sie 1.2m über das gewachsene Terrain hinausragt.

Für die Ein- und Ausbringung der Heizkessel ist es von Vorteil, wenn diese ebenerdig montiert werden können. Dafür müsste die Zentrale jedoch ca. 12m tiefer ins Erdreich gebaut werden. Ansonsten entsteht zwischen Vorplatz und Boden der Zentrale eine grössere Niveaudifferenz und die Heizkessel müssten auseinandergelassen, eingebracht und wieder aufgebaut werden.

Aus vorliegenden Gründen hat der Gemeinderat ergänzend zum Neubau der Heizzentrale das Projekt eines Hochbaus geprüft und berechnen lassen. Der Hochbau soll als Schopfneubau für den Werkhof genutzt werden.

Falls der Neubau des Schopfs auf der Heizzentrale nicht realisiert wird bleiben folgende Optionen:

- Anpassung Bestimmungen Zonenplan ZöN A
- Ausnahmegesuch
- Zentrale weiter ins Erdreich schieben und die Mehrkosten mit den Reserven aus dem Projekt-Kredit (KV) decken.

## Finanzierung / Finanzielle Tragbarkeit

Für den Betrieb des Wärmeverbundes würde eine Spezialfinanzierung errichtet, nach dem Prinzip der Finanzierung von Wasser und Abfall. Diese bedingt eine gesetzliche Grundlage mittels Reglementen (Abstimmungsvorlagen 3 und 4) und einer Verordnung (Kompetenz Gemeinderat). Durch die Führung einer Spezialfinanzierung soll die Gemeindekasse durch den Wärmeverbund nicht belastet werden.

**Bei einer Ablehnung des Wärmeverbundreglements mit Gebührentarif (Vorlage 3) und/oder des Reglements über die Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund (Vorlage 4) muss mit der Umsetzung des Wärmeverbunds zugewartet werden bis genehmigungsfähige Reglemente vorliegen.**

Für die Finanzierung des Neubauprojekts ist die Aufnahme von Fremdkapital nötig. Die Beschaffung des Fremdkapitals erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und wird voraussichtlich in Etappen erfolgen. Wie die Privatwirtschaft unterliegen auch Gemeinden einem Ranking und müssen sich den finanztechnischen Prüfungen unterziehen.

Die Gemeinde Lüscherz hat aktuell rund 1.0 Mio. Fremdkapital aufgenommen, dieses wird mit 0.25 % verzinst (Laufzeit bis 23.12.2021).

Für die Aufnahme des benötigten zusätzlichen Fremdkapitals wird aktuell von einer durchschnittlichen Zinsbelastung von 0.4 % ausgegangen (Anleihen der öffentlichen Hand mit zehnjähriger Laufzeit).

## Berechnungsgrundlagen Projekt / Kreditbelastung

Heizleistung: 790 kW (relevant für Grundpreis)  
 Nutzenergie: 1'580'000 kWh (relevant für Arbeitspreis/Wärmepreis)

Die Gebührenberechnung wurde mit einer Annahme von 0.4 % Kapitalzinsen und der folgenden Lebensdauer gerechnet:

		Jährlicher Abschreibungsbedarf	
Wärmeerzeugung:	25 Jahre	CHF	54'000.00
Gebäude / Silo:	40 Jahre	CHF	27'000.00
Fernleitungen:	33 1/3 Jahre	CHF	40'000.00
Total Abschreibungen		CHF	121'000.00
Zins 0.4% auf dem durchschnittlich investierten Kapital		CHF	12'500.00
Abschreibungen und Zinsen	CHF	133'500.00	
Beitrag KliK*	CHF	- 47'000.00	
Unterhaltskosten pro Jahr	CHF	40'300.00	
Holzsnitzel (CHF 35.00 / Sm3)	CHF	81'500.00	
Total Jahreskosten	CHF	208'300.00	exkl. MWST

\*Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK

## Berechnung Grundpreis / Arbeits- und Wärmepreis

Mit **Stand Bauprojekt und einer angestrebten 100% Kesselauslastung** führt dies zu folgenden Kennzahlen:

Grundpreis: 110.00 CHF  
Arbeitspreis: 7.7 Rp./kWh  
Entspricht Wärmepreis: 13.2 Rp./kWh

Mit **Stand Vorstudie und einer rund 70 % Kesselauslastung** bilden folgende Kennzahlen die Grundlage in den Absichtserklärungen:

Grundpreis: 160.00 CHF  
Arbeitspreis: 6.6 Rp/kWh  
Entspricht Wärmepreis: 14.6 Rp./kWh

Preise exkl. MWST und inkl. Fördergelder KliK

Voraussetzung aller Berechnungen: Modell Spezialfinanzierung, berücksichtigt sind Kapitalkosten der Investitionen, Brennstoff- und Wartungskosten, Fernleitungskosten.

Ziel ist es, den Wärmepreis stetig kleiner als 15 Rp./kWh zu erhalten.

Vergleich: Beim Betrieb einer zentralen Ölheizung und dem Modell Spezialfinanzierung wäre mit 15 Rp./kWh zu rechnen, wenn 1 Liter Öl 1 Franken kostet.

## Weiteres Vorgehen – provisorischer Terminplan

Entscheid Urnenabstimmung	13.06.2021
Anpassung ZöN A im geringfügigen Verfahren	2021
Absichtserklärungen in Verträge überführen	2021
Auslösung Bauprojekt	2021
Baugesuch erarbeiten und einreichen	2021
Wärmenetz weiter verdichten	laufend
Baubeginn	ca. 2022
Anschlüsse Wärmeverbund (erhoffter Termin)	Winter 2022/23

**Bei einer Ablehnung des Wärmeverbundreglements mit Gebührentarif (Vorlage 3) und/oder des Reglements über die Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund (Vorlage 4) muss mit der Umsetzung des Wärmeverbunds zugewartet werden bis genehmigungsfähige Reglemente vorliegen.**

### **Antrag des Gemeinderats**

Für den Neubau der Heizungszentrale mit Leitungsnetz wird ein Kredit von CHF 4'030'000.00 bewilligt.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die nötigen Fremdmittel zu beschaffen.

## **Antworten zu häufig gestellten Fragen**

### ***Warum investiert die Gemeinde in ein Projekt, von dem mehrheitlich Private profitieren?***

Die Vorabklärungen haben ergeben, dass ein relativ grosses Bedürfnis vorhanden ist. Der Gemeinderat betrachtet das Projekt als Investition in die Zukunft. Ist die Infrastruktur einmal gebaut, kann sie von zusätzlichen Liegenschaften genutzt werden – oder vielleicht in ferner Zukunft auch mit einem anderen Energieträger betrieben werden.

Die Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz des Wärmeverbundes ist besser, als die Summe vieler individueller Lösungen. Damit leistet das ganze Dorf einen Beitrag zum Klimaschutz.

### ***Was riskiert der Steuerzahler, der sich nicht am Wärmeverbund beteiligt.***

Da das Werk über eine Spezialfinanzierung erstellt und betrieben wird, ist es für den Steuerzahler grundsätzlich kostenneutral. Das Projekt wird – abgesehen von den Vorabklärungen – von den künftigen Wärmebezüglern bezahlt, nicht von den Steuerzahlern. Mehr- oder Minderaufwendungen werden grundsätzlich den Wärmebezüglern weitergegeben. Über allfällige Anpassungen des Gebührenrahmens beschliesst die Gemeindeversammlung, wie es bei den Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren ebenfalls der Fall ist.

Die Gemeinde ist aber Eigentümerin und Betreiberin der Anlage. Somit verleiht ein Restrisiko, wenn sämtliche Bezüger wieder kündigen oder ein Totalschaden passiert. Dieses Risiko wird minimiert durch längerfristige Anschlussverträge, respektive durch eine umfassende Versicherung.

### ***Ist auch in Zukunft genügend heimisches Holz für den Betrieb vorhanden?***

Rund ein Fünftel der Hackschnitzel können aus dem gemeindeeigenen Wald bezogen werden; sie wachsen jedes Jahr nach. Der grosse Rest des Energieholzes wird aus der nahen Region bezogen. Die Fachleute schätzen, dass der Energiebedarf auch künftig problemlos aus den nahen Wäldern gedeckt werden kann; im Jura und anderswo wächst jährlich viel mehr Holz nach als zurzeit genutzt wird.

### ***Ist mit Förderbeiträgen zu rechnen?***

Ja, es wird mit Fördergeldern der Stiftung Klimaschutz von CHF 100.– pro Tonne kompensiertes CO<sub>2</sub> in den ersten zehn Betriebsjahren gerechnet. Die geschätzten Einnahmen von CHF 47'000.– pro Jahr sind in der Betriebskostenschätzung berücksichtigt.

Ferner erhalten Liegenschaftsbesitzer im Kanton Bern, die eine Elektro- oder Ölheizung durch eine klimafreundliche Heizung ersetzen, einen pauschalen Beitrag von CHF 4'500.– (Ansätze von April 2021, sie werden politisch regelmässig neu diskutiert).

### ***Was sind die Vor- und Nachteile für die Liegenschaftsbesitzer?***

Die Eigentümer verlieren ihre Unabhängigkeit, sie verpflichten sich über 10 bis 15 Jahre die Wärme beim gemeinsamen Wärmeverbund zu beziehen. Andererseits müssen sie sich nicht mehr um den Unterhalt und die Erneuerung ihrer Heizung kümmern. Sie gewinnen Platz im Haus und leisten einen Beitrag für's Klima. Der zugesicherte Wärmepreis ist verhältnismässig günstig und ein Teil kann von den Steuern abgezogen werden.

***Zu welchen Wärmebezügen verpflichtet man sich?***

Die abonnierte Anschlussleistung in kW wird pro Liegenschaft errechnet und in einem Wärmeliefervertrag festgehalten. Die Wärmebezüger verpflichten sich, die Wärme primär über die Fernheizung zu beziehen, daneben dürfen aber auch Cheminées und Solaranlagen betrieben werden (Art 13, Wärmeverbundreglement). Die jährlich bezahlten Wärmekosten setzen sich zusammen aus den Grundgebühren (verbrauchsunabhängig, gemäss Gebührenreglement) und den verbrauchsabhängigen effektiven Wärmebezugskosten (Arbeitspreis).

***Wann kann mit der Betriebsaufnahme der Holz-Heizzentrale gerechnet werden?***

Bei einer positiven Entscheidung der Urnenabstimmung werden möglichst rasch verbindliche Wärmelieferverträge abgeschlossen. Dann kommt es darauf an, wie schnell das Baubewilligungsverfahren mit allfälligen Einsprachen abgewickelt werden kann. Gebaut wird aber nur, wenn genügend Wärmebezüger verpflichtet sind. Der Gemeinderat hofft, dass das Werk Ende 2022 oder im Verlaufe 2023 in Betrieb genommen werden kann.

# Abstimmungsvorlage 3

## Wärmeverbundreglement mit Gebührentarif, Genehmigung

---

Im Wärmeverbundreglement wird festgehalten, wie der Wärmeverbund selber organisiert ist und welche Aufgaben zu erfüllen sind. Darin enthalten sind die Rechtsverhältnisse an der Anlage und ihren Bestandteilen, sie regeln den Betrieb, den Unterhalt und allgemeines zu den zu erhebenden Gebühren.

Im Reglement enthalten ist ein Anhang mit den technischen Anschlussvorschriften der Hausanschlüsse. Dieser wird vom Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in eigener Kompetenz beschlossen.

Der Gebührentarif zum Wärmeverbundreglement gibt den Rahmen für die Jahresgrundgebühr je angeschlossenes Objekt pro kW und den verbrauchsabhängigen Wärmepreis vor. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens wird der Gemeinderat durch Erlass einer Gebührenverordnung die konkreten Gebühren festlegen.

### Auszug Wärmeverbundreglement

**Art. 1 Zweck:** <sup>1</sup>Der Wärmeverbund der Gemeinde Lüscherz, nachstehend WVL genannt, bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Holzheizwerks und eines Wärmeverteilnetzes im Dorf. <sup>2</sup>Er liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.

**Art. 2 Trägerschaft:** Erstellerin und Eigentümerin des WVL ist die Gemeinde Lüscherz.

**Art. 3 Finanzierung:** Das Erstellen und der Betrieb des WVL müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über Grundgebühren, Wärmepreis und Beiträge Dritter.

**Art. 4 Wärmeerzeugung:** Für den Betrieb der Heizzentrale ist die Gemeinde Lüscherz verantwortlich. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.

**Art. 5 Anschluss privater Liegenschaften:** <sup>1</sup>Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVL, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt. <sup>2</sup>Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WVL. <sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.

**Art. 6 Eigentumsverhältnisse:**

a) WVL <sup>1</sup>Der WVL erstellt bzw. installiert und ist Eigentümer der

- Baulichen Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Holzschnitzellager (Silo)
- Hauptleitungen
- Teilstück auf der Hauptleitung
- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparat)

b) Private

<sup>2</sup>Der Bezüger installiert und ist Eigentümer der

- Anschlussleitung ab Teilstück Hauptleitung bis Übergabestation inkl. Montage Wärmehähler
- der Übergabestation
- der Hausheizung
- des Elektroanschluss 230 V und Elektrizitätsverbrauch für Wärmehähler und Übergabestation.

<sup>3</sup>Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind in den technischen Weisungen (Anhang) geregelt.

**Art. 7 Eigentümerwechsel:** Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft ist dem WVL unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss ans Wärmenetz erwachsenen Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

**Art. 8 Durchleitungsrechte:** Die Sicherung der Leitungen kann mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Planaufungsverfahren im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 erfolgen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 21 und 22 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996. Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Plan in ihrem Bestand geschützt.

**Art. 9 Schutz der Anlagen und Leitungen:** <sup>1</sup>Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. <sup>2</sup>Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit dem WVL zu sichern oder zu verlegen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der WVL. <sup>3</sup>Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage beim WVL zu erheben.

**Art. 10 Unterhalt:** Die Anlageteile gemäss Art. 6 Abs. 1 werden vom WVL gewartet und unterhalten. Diejenigen gemäss Art. 6 Abs. 2 von den Wärmebezüger.

**Art. 11 Betrieb:** <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerkes wird durch den WVL festgelegt. <sup>2</sup>Spätere Anschlüsse werden auf einen durch den WVL bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen.

**Art. 12 Plombierung:** Der Eingriff in die seitens des WVL plombierten Anlagenteile ist nur durch Personen erlaubt, die vom WVL ermächtigt wurden. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.

**Art. 13 Wärmeerzeugungsanlagen von Bezüger:** <sup>1</sup>Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim WVL zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben und bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Ausnahmen:

- Für das Brauchwasser ist der Wärmebezug vom WVL nicht obligatorisch, es können eigene Anlagen installiert werden
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVL keine Wärme liefern kann
- Solaranlagen
- Cheminéeöfen und dergleichen
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser.

<sup>2</sup>Die Installation sowie der Betrieb von Anlagen gemäss Ausnahmeregelung in Absatz 1 müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen eingehalten sind.

**Art. 14 Hinweisschilder:** Der WVL ist berechtigt, für Werkeinrichtungen Hinweisschilder zu befestigen, beispielsweise an Fassaden, Grundstückseinzäunungen oder besonderen Pfosten. Der WVL spricht die Art der Befestigung vorgängig mit dem Wärmebezüger ab, der das Hinweisschild ohne Entschädigung toleriert.

**Art. 15 Wärmemesseinrichtungen:** Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WVL gelieferte Wärmezähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmezähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmezählerverordnung; SR 941.231).

**Art. 16 Messgenauigkeit:** Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtige Messung bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das eidgenössische Amt für Messwesen.

**Art. 17 Zählerstörung:** Summiert der Wärmezähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.

**Art. 18 Gebühren Allgemeines:** <sup>1</sup>Die Gebührenrahmen für die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Wärmepreis) werden im Gebührentarif zum Wärmeverbundreglement der Gemeinde Lüscherz festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Ansätze beschliesst der Gemeinderat in der Gebührenverordnung. <sup>3</sup>Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung und Inkasso gelten die Vorschriften des Gebührenreglements der Gemeinde Lüscherz. <sup>4</sup>Zahlungspflichtig für die Gebühren und Wärmebezüge ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

**Art. 19 wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten:** <sup>1</sup>Für die Wärmelieferung (Leistung) wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenenem Objekt erhoben. Diese richtet sich nach der Heizleistung einerseits und den Kapitalkosten andererseits. <sup>2</sup>Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Energie- und Unterhaltskosten. <sup>3</sup>Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 1. Januar bis 31. Dezember, verrechnet. Der WVL kann halbjährlich eine Akontozahlung verrechnen.

**Art. 20 Liefergarantie:** <sup>1</sup>Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVL verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Abgang an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVL für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WVL übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Holzheizwerk- und Wärmenetz-Lieferung erwachsen.

Einschränkung der Wärmeabgabe: <sup>2</sup>Der WVL kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügter Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

**Art. 21 Liefersperre:** Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderen massgebenden Vorschriften ist der WVL nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVL.

**Art. 22 Haftung:** Der Bezüger ist dem WVL gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.

**Art. 23 Meldepflicht der Bezüger:** Die Wärmebezüger sind verpflichtet, dem WVL sofort festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Übergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.

**Art. 24 Zutritt der Betreiber:** Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat dem Personal des WVL und von ihm beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu Räumlichkeiten, die Wärmenetzeinrichtungen enthalten.

**Art. 25 Änderung oder Erweiterung der Hausanlage:** Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen einer Meldung an den WVL. Der Meldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

**Art. 26 Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen:** <sup>1</sup>Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVL auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

<sup>2</sup>Bei Kündigung des Wärmelieferungsvertrages durch einen Benützer werden keine Anschlusskosten rückvergütet.

**Art. 27 technische Weisungen:** Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen. Sie werden dem Reglement im Anhang beigeheftet.

**Art. 28 Strafbestimmungen:** <sup>1</sup>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. <sup>2</sup>Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

**Art. 29 Rechtsmittel:** Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

**Art. 30 Ersatzvornahme:** Der WVL ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

**Art. 31 Inkrafttreten:** Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

### **Auszug Gebührentarif**

Jahres-Grundgebühr	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach den Kapital- und Unterhaltskosten. Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.</p> <p><sup>2</sup>Die jährlichen Grundgebühren betragen je angeschlossenes Objekt pro kW Anschlusswert und Jahr</p> <p><sup>3</sup>Bei einer wesentlichen Veränderung der Kapital- oder Unterhaltskosten kann der Gemeinderat den Wärmepreis innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Abs. 2 in der Gebührenverordnung jährlich neu festlegen.</p>	CHF 120.00 bis 180.00
Wärmepreis WVG	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Der Wärmepreis basiert auf den Wärmebezugskosten. Er beträgt je kWh Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.</p> <p><sup>2</sup>Bei einer wesentlichen Veränderung der Kosten kann der Gemeinderat den Wärmepreis innerhalb des Gebührenrahmens nach Abs. 1 in der Gebührenverordnung jährlich neu festlegen.</p>	CHF 0.05 bis 0.10
Mehrwertsteuer	<p><b>Art. 3</b> Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	
Information	<p><b>Art. 4</b> Die geltenden Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich mit dem Budgetbeschluss bekannt gegeben.</p>	
Inkrafttretung	<p><b>Art. 5</b> Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Wärmeverbandsreglement in Kraft.</p>	

**Das Inkrafttreten des Reglements mit Gebührentarif wird durch den Gemeinderat beschlossen und erfolgt unter der Voraussetzung, dass dem Kredit für den Neubau der Heizzentrale mit Leitungsnetz zugestimmt wurde.**

**>> Das Wärmeverbundreglement und der Gebührentarif können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder unter [www.luescherz.ch](http://www.luescherz.ch) / Aktuell / Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.**

#### **Antrag des Gemeinderats**

Den Stimmberechtigten wird beantragt, das Wärmeverbundreglement mit Gebührentarif zu genehmigen.

## Abstimmungsvorlage 4

### Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund, Genehmigung

---

Der Wärmeverbund (Neubau Heizzentrale und Leitungsnetz, Betrieb und Unterhalt) soll mit zweckgebundenen Mitteln im Rahmen einer Spezialfinanzierung geführt werden. Mittels Reglement über die Spezialfinanzierung des Wärmeverbunds wird definiert, woher die finanziellen Mittel stammen, wie diese verwendet werden und zu verzinsen sind.

#### Auszug Reglement

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zum Bau, Betrieb und Unterhalt eines Fernheizwerkes inkl. Hauptleitungen.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch: <i>a</i> Jährliche Grundgebühren <i>b</i> Verbrauchsgebühren <i>c</i> Subventionen und Beiträge Dritter  <sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren dieser Spezialfinanzierung sind im Gebührentarif zum Wärmeverbundreglement der Gemeinde Lüscherz geregelt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3.</b> <sup>1</sup> Die Mittel dieser Spezialfinanzierung werden zum Bau, Betrieb und Unterhalt des Wärmeverbundes Lüscherz verwendet.  <sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Die Spezialfinanzierung wird zum jeweiligen Zinssatz verzinst, zu welchem die Gemeinde Fremdgeld für dieses Projekt aufnimmt, resp. verzinsen muss.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Wärmeverbundreglement in Kraft.

**Das Inkrafttreten des Reglements über die Führung einer Spezialfinanzierung wird durch den Gemeinderat beschlossen und erfolgt unter der Voraussetzung, dass dem Kredit für den Neubau der Heizzentrale mit Leitungsnetz (Vorlage 2) zugestimmt wurde.**

**>> Das Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder unter [www.luescherz.ch](http://www.luescherz.ch) / Aktuell / Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.**

#### **Antrag des Gemeinderats**

Den Stimmberechtigten wird beantragt, das Reglement über die Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund zu genehmigen.

# Abstimmungsvorlage 5

## Neubau Schopf Werkhof auf Heizzentrale Wärmeverbund, Kreditbewilligung

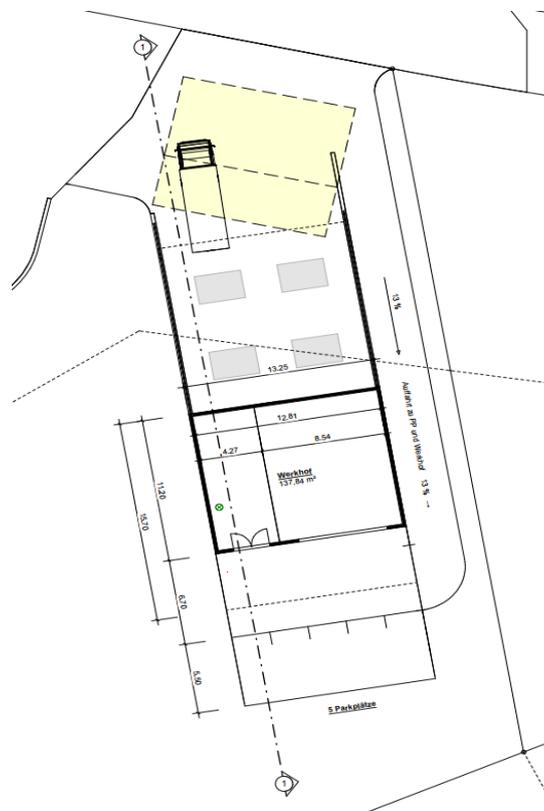
### Kurzbeschreibung

Um den Bau der Heizzentrale ästhetisch zu optimieren und gleichzeitig Synergien auf dem Areal des Gemeindehauses zu nützen, soll auf der Heizzentrale ein Schopf für den Werkhof (unbeheizt) mit fünf zusätzlichen Parkplätzen erstellt werden. Mit diesem Hochbau werden die baurechtlichen Bestimmungen eingehalten, gleichzeitig würde die für die Heizzentrale nötige Kaminanlage abgestützt.

Das im November 2020 vorgestellte Projekt (Stand Vorstudie) wurde in der Zwischenzeit überarbeitet und entsprechend den Ergebnissen aus der Bedarfsanalyse des Werkhofs wo nötig angepasst und die Kostenschätzung aktualisiert:

- Aufbau auf einem Teil des Deckels der Heizzentrale
- Erschliessung / Zugang entlang Parzellengrenze
- Firstrichtung neu parallel zum Hang
- Neuer Grundriss 11.20 m x 13.25 m (Grundfläche 148.00 m<sup>2</sup>)
- Lagerfläche (unbeheizt), 1 Abteil geschlossen
- 5 Parkplätze auf Vorplatz

### Grundriss



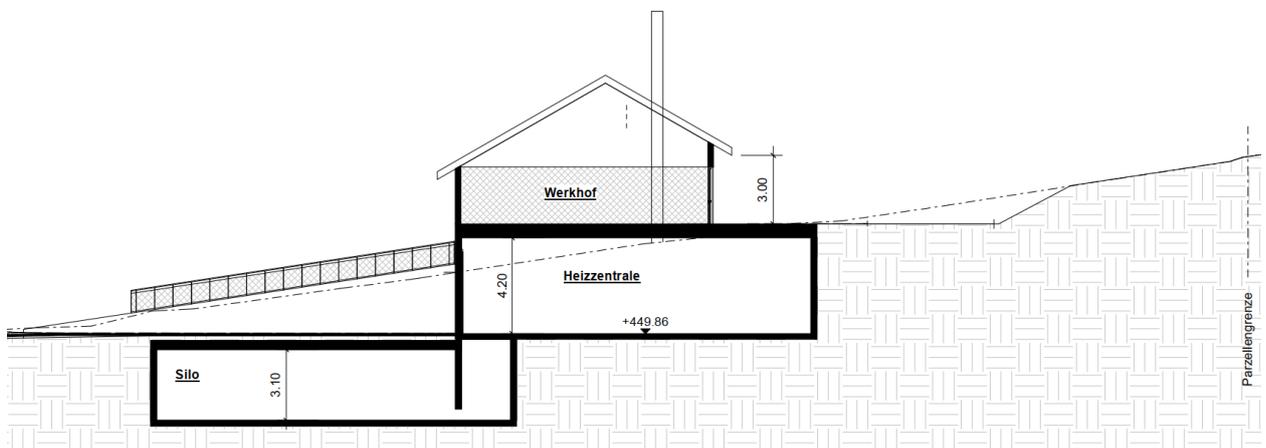
Ansicht Süd-Ost



Ansicht Nord



Schnitt



## Kosten Neubau Schopf Werkhof

Die Kosten (alle Angaben in CHF inkl. MWST) wurden wie folgt veranschlagt:

### KOSTENSCHÄTZUNG ZU WERKHOF 11.20 m x 13.25 m

BKP	Arbeitsgattung	Berechnungs-Details	Preis
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE</b>		<b>200'000.00</b>
214.1	Zimmerarbeiten	ohne Fenster, inkl. Aussentüre 2-flg.	100'000.00
222	Spenglerarbeiten		9'000.00
223	Blitzschutz		5'000.00
224.0	Deckungen geneigte Dächer		19'000.00
226.0	Fassadengerüst		9'000.00
23	Elektroanlagen		10'000.00
245	Rauchabzugsanlage	Verkleidung Brandschutz	6'000.00
254	Sanitärinstallationen	Aussenventil	2'000.00
272	Metallbau	Gitterwände	8'000.00
275	Schliessanlagen		1'000.00
289	Feuerlöscher		1'000.00
291	Honorar Architekt		28'000.00
292	Honorar Holzfachplaner		2'000.00
294	Honorar Energiefachpartner		
<b>4</b>	<b>Umgebung</b>		<b>50'000.00</b>
411	Zufahrt oben, Rangierfläche, Parkplätze	Aushub, Kofferung, Belag	40'000.00
421	Gärtner		10'000.00
<b>5</b>	<b>Baunebenkosten</b>		<b>6'000.00</b>
511.1	Bewilligung	in Verbindung mit Wärmezentrale	200.00
511.2	Baugespann		1'200.00
512.13	Baustrom		200.00
512.4	Anschlussgebühren Wasser		2'000.00
512.41	Bauwasser		100.00
531	Bauzeitversicherung GVB		200.00
532	Bauherrenhaftpflicht- + Bauwesenversicherung		1'100.00
596	Geometer		1'000.00
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE</b>		<b>200'000.00</b>
<b>4</b>	<b>UMGEBUNG</b>		<b>50'000.00</b>
<b>5</b>	<b>BAUNE BENKOSTEN</b>		<b>6'000.00</b>
	<b>RESERVE</b>		<b>4'000.00</b>
	<b>TOTAL ANLAGEKOSTEN</b>	± 10 %	<b>260'000.00</b>

### **Finanzierung / Finanzielle Tragbarkeit**

Die Finanzierung erfolgt aus eigenen Mitteln. Die Abschreibung geht zu Lasten der laufenden Rechnung und beträgt CHF 6'500.00 jährlich (40 Jahre zu 2,5 %).

**Voraussetzung für die Realisierung des Neubaus Schopf Werkhof auf der Heizzentrale Wärmeverbund ist die Annahme der Vorlage 2 (Kreditbewilligung Neubau Heizzentrale mit Wärmeverbund).**

**Falls die Vorlage 2 nicht angenommen werden sollte, wird der Aufbau des Werkhof-Schopfs nicht ausgeführt.**

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für den Neubau eines Werkhof-Schopfs auf der Heizzentrale einen Kredit von CHF 260'000.00 zu bewilligen.

# Abstimmungsvorlage 6

## Ortspolizeireglement, Genehmigung

---

Der touristische Druck auf unser Dorf nimmt in den Sommermonaten kontinuierlich zu, insbesondere entlang des Seeufers. Um Ruhe und Erholung sicherzustellen, hat der Gemeinderat mögliche Sanktionierungsmassnahmen geprüft. Mit einer reglementarischen Grundlage in Form eines Ortspolizeireglements soll dem zunehmenden Betrieb in den öffentlichen Anlagen Rechnung getragen werden können.

Der Gemeinderat will das neue Reglement bewusst kurzfassen, da davon auszugehen ist, dass sowieso nie alle Auswüchse erfasst und reglementiert werden können. Zudem sollen für die Durchsetzung der Bestimmungen nicht zusätzliche personelle Ressourcen beansprucht werden.

Das Ortspolizeireglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Zuständig für die Ausübung der Ortspolizei ist der Gemeinderat (Art. 2). Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen

Im Wesentlichen enthält das Reglement nachfolgende Bestimmungen:

Demonstrationen, Versammlungen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizei.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.</p> <p><sup>4</sup> Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.</p>
Lärm	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
Feuerwerk	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
Hundehaltung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).</p>

<sup>3</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Reiten

**Art. 7** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

**Art. 8** <sup>1</sup> Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

<sup>2</sup> Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

**Art. 9** <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Areale (offizielle Camping- und Zeltplätze sowie Schiffs-Gästeplätze) verboten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Strafbestimmungen

**Art. 10** <sup>1</sup> Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 1 und 2
- c Art. 5 Abs. 1
- d Art. 6 Abs. 1 und 2
- e Art. 7
- f Art. 8 Abs. 1 und 2
- g Art. 9 Abs. 1

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

**Art. 12** Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

**>> Das Ortspolizeireglement kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder unter [www.luescherz.ch](http://www.luescherz.ch) / Aktuell / Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.**

### Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Ortspolizeireglement zu genehmigen.